

## **Gemeinde Michelfeld Landkreis Schwäbisch Hall**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Erlin" mit örtlichen Bauvorschriften in Michelfeld**

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

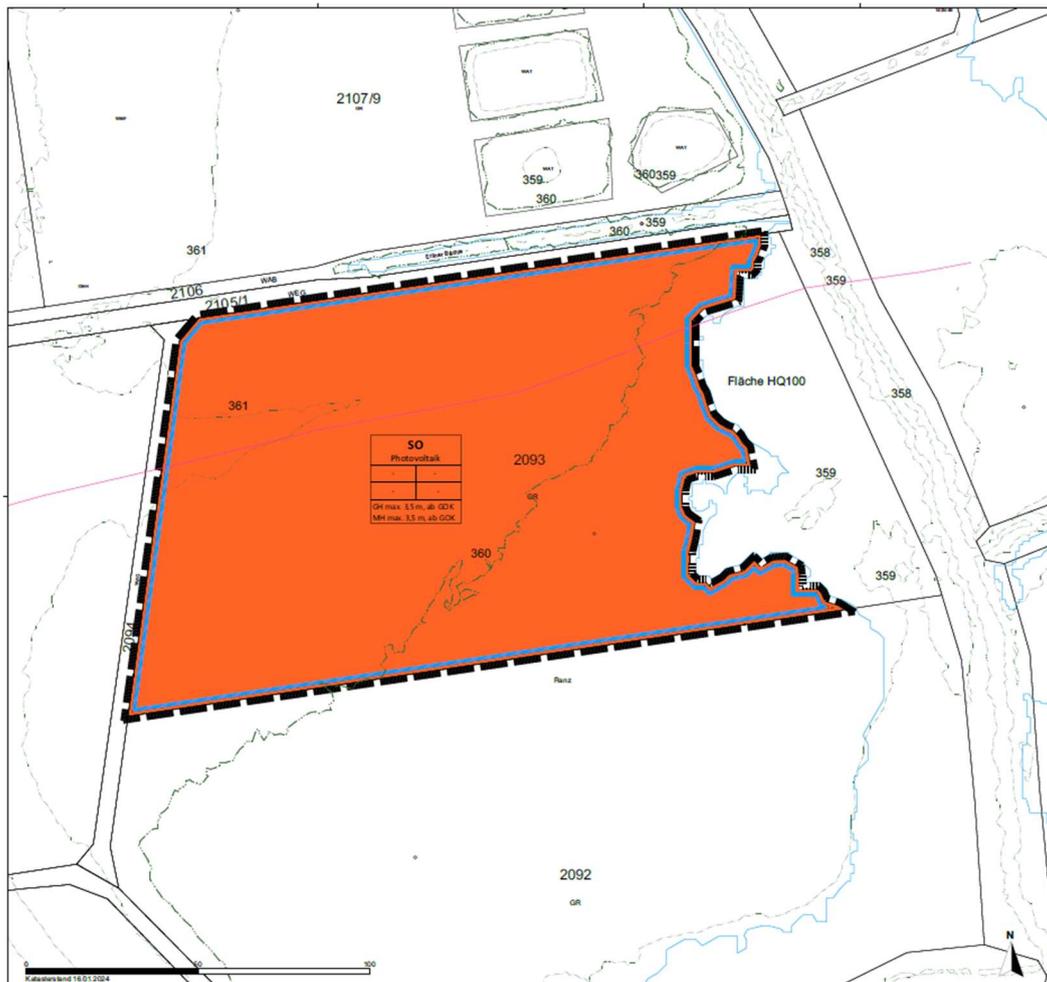
---

Der Gemeinderat der Gemeinde Michelfeld hat am 22.01.2025 in öffentlicher Sitzung die Abwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen und beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Erlin“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Im Gemeindeentwicklungskonzept MICHELFELD 2035 hat sich die Gemeinde im Handlungsfeld 5 Klimaschutz, Energieversorgung und Daseinsversorgung das Ziel gesetzt, regenerative Energien zu fördern und seitens der Gemeinde Vorbild in der Umsetzung der Energiewende zu sein. Dazu zählt auch der Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen. Nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Ziel ist es, auf dem Flst. 2093, Gemarkung Michelfeld, eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) zu errichten. Der vorgesehene Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 1,88 ha und befindet sich auf dem Flurstück 2093, südlich des Gewerbegebiets Erlin. Die geplante FFPV weist eine installierte Leistung von ca. 2.754 KWp auf. Die Fläche wird derzeit als Grünland intensiv genutzt. Eine Anbindung an das Stromnetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall ist vorgesehen, der Anschlusspunkt liegt ca. 600 m nordwestlich der FFPV auf dem Flst. Nr. 2107/1. Die FFPV soll in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft unter dem Namen Solarpark Erlin GmbH & Co.KG betrieben werden, in welcher neben dem Grundstückseigentümer ausschließlich regionale Kommanditisten beteiligt sein werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan dargestellt. Dieser ist nachstehend abgedruckt:



Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht und dokumentiert. Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die Überbauung bzw. Veränderung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet. Die Veränderungen treten dabei insbesondere durch die Neuversiegelung von bisher 0 % auf maximal 0,5 % und dem damit verbundenen geringen Verlust natürlich gelagerter Böden auf. Die bisher intensiv bewirtschafteten Flächen werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens extensiviert. Im Plangebiet und dessen Umfeld erfolgten zwischen März und Juni 2024 fünf Begehungen zur Erfassung der lokalen Avifauna. Dabei wurden insgesamt elf Vogelarten beobachtet, ohne jedoch Aktivität im Plangebiet festzustellen. Unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die untersuchten Artengruppen zu erwarten. Diese Vermeidungsmaßnahmen, wie den Baubeginn außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln zu legen, das Aufstellen eines Amphibienschutzzauns etc. können dem Umweltbericht auf Seite 16 direkt entnommen werden. Weitere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten wurden ausgeschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung jeweils in der Fassung vom 18.09.2024 / 22.01.2025, der artenschutzrechtliche Bericht vom 07.10.2024, der Umweltbericht vom 07.01.2025, der Pflanzplan vom 09.01.2025, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom 22.01.2025 und der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan vom 23.07.2024 werden in der Zeit vom

**07.02.2025 bis 14.03.2025 je einschließlich** (Veröffentlichungsfrist)

im Internet unter <https://www.michelfeld.de/rathaus-service/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen-1> veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bei der Gemeinde Michelfeld abgegeben werden können.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist es zweckmäßig die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können zusätzlich beim Bürgermeisteramt Michelfeld, Rathaus, Haller Straße 35, während der üblichen Dienststunden in Papierform eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Tel. 0791/97071-0 oder per E-Mail: [buergerbuero@michelfeld.de](mailto:buergerbuero@michelfeld.de) während der allgemeinen Dienststunden möglich.

Michelfeld, 07.02.2025

gez. Binnig  
Bürgermeister